

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 27. März 2018 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Master of Theology (M.Th.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 27. März 2018**

§ 1

Von den Studierenden des Masterstudienganges „Evangelische Theologie“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Masterstudienganges „Evangelische Theologie“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung vor Vorlesungsbeginn zurück, werden die für das Semester bereits entrichteten Gebühren zurückerstattet.

(3) Tritt eine Studierende oder ein Studierender innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn zurück, werden 80 % der Gebühren für das Semester zurückerstattet. Bei späterem Rücktritt ist eine Rückerstattung der für das Semester entrichteten Gebühren ausgeschlossen.

(4) Ungeachtet dieser Satzung können für die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.

(2) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt 950,00 Euro pro Semester.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang können erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

§ 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Anhang für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 22.02.2011 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Master of Theology (M.Th.)“ ab dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben.

Marburg, den 3. April 2018

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg